



Markt Pfeffenhausen

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der großen und kleinen Turnhalle der Grund- und Mittelschule Pfeffenhausen

Nach den Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021, zuletzt auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021V1) und § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, trifft der Markt Pfeffenhausen für die Nutzung der großen und kleinen Turnhalle der Grund- und Mittelschule Pfeffenhausen folgende Regelungen.

Allgemeines

Die Nutzer der Turnhallen trainieren stets in eigener Verantwortung und sind verpflichtet, die Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die geltenden Abstands- und Hygieneregeln strikt zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird durch den Markt Pfeffenhausen unverzüglich ein Hallenverbot ausgesprochen.

Geimpft, genesen, getestet (3G)

Überschreitet im Landkreis Landshut die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BayIfSMV der Zugang zu den Turnhallen nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Die Trainer bzw. Übungsleiter haben für die Umsetzung der 3-G-Regelung Sorge zu tragen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine

aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises oder positivem Testergebnis bleibt dem Nutzer der Zutritt verwehrt.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

Gemäß § 3 Abs. 4 BayIfSMV ist im Rahmen der Abs. 1 und 2 von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Vom Trainings- und Wettkampfbetrieb sind ausgeschlossen
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten oder Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- b) Ein Mindestabstand **von 1,5 m** ist im gesamten Turnhallenbereich wann immer möglich einzuhalten.
- c) Es ist grundsätzlich eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen, ausgenommen bei der eigentlichen Sportausübung oder zum Beispiel beim Duschen. Ebenso sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- d) Es ist von den bereitgestellten **Hygienemittel** (Flüssigseife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel) Gebrauch zu machen. Die Trainer haben dafür Sorge zu tragen, die genutzten Geräte nach und bei ständig wechselnden Nutzern auch während des Trainings zu desinfizieren. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig vom Reinigungspersonal grundgereinigt.
- e) **Umkleidekabinen** und **Sanitäranlagen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht genutzt werden; die Duschen dürfen dabei jeweils nur einzeln genutzt werden.
- f) Es sind ausreichend Lüftungspausen und kontinuierliche **Lüftungen** zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- g) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Sportangeboten, die als **Kurse mit regelmäßigen Terminen** abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter betreut wird.
- h) Sollten Personen während des Aufenthalts **Symptome** entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

Pfeffenhausen, 28.10.2021



Florian Hölzl
Erster Bürgermeister